

(7) Die zentralen Staatsorgane haben für die typischen Projektierungsleistungen ihres Bereiches auf der Grundlage von Erzeugnisgruppen, entsprechend den spezifischen Bedingungen, Grundsätze für ein System einheitlicher Preise herauszugeben. Die Leiteinrichtungen sind für die Ausarbeitung entsprechender Preisbestimmungen für Projektierungsleistungen ihres Spezialprojektierungsgebietes sowie für die Ausarbeitung laufender Ergänzungen verantwortlich. Die vom übergeordneten Organ der Leiteinrichtung herausgegebenen Preisrichtlinien sowie die auf dieser Grundlage nach Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen gebildeten Preise sind für alle Projektierungseinrichtungen gleicher Spezialisierung verbindlich.

§9

Materielle Interessiertheit

(1) Die Mitarbeiter der Projektierungseinrichtungen sind an der Steigerung der Qualität der Projektierungsleistungen, Erreichung eines hohen Nutzeffekts auf der Grundlage der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, Verkürzung der Projektierungsfristen, Senkung des Investitions- und Projektierungsaufwandes und Verkürzung der Durchführungszeiten materiell zu interessieren. Die ständige Verbesserung der Qualität der Projektierungsleistungen muß zur Erhöhung des Gewinns und einer Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse der Projektierungseinrichtungen führen. Der Gewinn der Projektierungsbetriebe und der Produktionsbetriebe mit Projektierungsabteilungen ist Maßstab für die Höhe ihrer Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds.

(2) Als Hauptformen der materiellen Interessiertheit der Mitarbeiter der Projektierungseinrichtungen sind insbesondere anzuwenden

- a) leistungsgebundene Entlohnung in Abhängigkeit von den in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten technischen und ökonomischen Kennziffern und Terminen sowie vom vorgegebenen Projektierungsaufwand,
- b) gewinnabhängige Prämienvereinbarungen.

Durch die Leitungen der Projektierungseinrichtungen sind innerbetrieblich die Verantwortlichkeiten festzulegen und den Kollektiven und Mitarbeitern leistungsabhängige Kennziffern und Termine vorzugeben.

(3) Werden von Kollektiven oder einzelnen Mitarbeitern über die in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Leistungen und zu erreichenden Kennziffern hinaus Leistungen gemäß § 8 Abs. 4 erbracht, kann eine zusätzliche Prämierung für die Betroffenen erfolgen. Dazu werden zwischen den Betrieben und ihren beteiligten Kollektiven bzw. Mitarbeitern Prämienvereinbarungen abgeschlossen. Diese Prämierungen sind aus dem Prämienfonds in Abhängigkeit von der Höhe und der zeitbegrenzten Gewinnbeteiligung der Betriebe und Einrichtungen entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen. Es können einmalige oder mehrmalige Prämien gezahlt werden. Die Prämierung erfolgt nach Realisierung des projektierten zusätzlichen Nutzens. Nach Fertigstellung von Teilkapazitäten, können entsprechende Prämienanteile gezahlt werden. Einzelheiten dazu werden in speziellen Bestimmungen geregelt.

§ 10

Kennziffernarbeit

(1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Leitung der Projektierung mit ökonomischen Mitteln, zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der Planung des Projektierungswesens, zur systematischen Weiterentwicklung des Preissystems für Projektierungsleistungen, zur realen Einschätzung der Qualität der Projektierungsleistungen, zur Verkürzung der Vorbereitungs- und Durchführungszeiten, zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes und zur sinnvollen und wirksamen Anwendung ökonomischer Hebel sind die ständigen Projektierungseinrichtungen verpflichtet, Kennziffern auszuarbeiten, ihrer Arbeit zugrunde zu legen und diese im Vergleich zu nationalen und internationalen Bestwerten ständig zu vervollkommen.

(2) Als Grundlage der Kennziffernarbeit der ständigen Projektierungseinrichtungen haben die Leitenden Einrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Rahmennomenklaturen herauszugeben.

§11

Vertragsrechtliche Bestimmungen

Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen und für die Ergänzung, Änderung und Erfüllung dieser Verträge sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft und der entsprechenden Durchführungsverordnungen.

Teil IV

Planung und Bilanzierung

§ 12

Zielsetzung der Planung und Bilanzierung

(1) Durch die Planung und Bilanzierung ist die Projektierungskapazität langfristig mit dem Bedarf an Projektierungsleistungen auf der Grundlage der Aufgaben des Perspektivplanes in Übereinstimmung zu bringen und die sich daraus ergebende bedarfsgerechte Entwicklung der Projektierungskapazitäten planmäßig zu sichern. Bei der Planung und Bilanzierung des Projektierungsbedarfs ist davon auszugehen, daß zunächst die Projektierungskapazitäten des betreffenden Zweiges voll in Anspruch zu nehmen sind, bevor Forderungen an die zuständigen Leiteinrichtungen gestellt werden.

(2) Um kürzeste Vorbereitungszeiten der Investitionen zu erreichen, ist durch die Planung und Bilanzierung eine zweckmäßige zeitliche Staffelung der Projektierungsleistungen entsprechend dem im Perspektivplan enthaltenen Realisierungsbeginn der Investitionen durchzusetzen. Mit dieser zeitlichen Staffelung der Projektierungsleistungen ist die Erarbeitung der Aufgabenstellungen und Projekte sowie der Teilprojekte und Projektteile eng mit der Bau- und Montagedurchführung zu verbinden.

(3) Auf der Grundlage der Bilanzierung des Projektierungsbedarfs mit den Projektierungskapazitäten ist entsprechend den sich aus den Teilen des Perspektivpla-